

HEINRICH KASPERS

DIE AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN FÜR DEN
GEHOBENEN DIENST AN WISSENSCHAFTLICHEN BIBLIOTHEKEN
(GEHOBENER BIBLIOTHEKSDIENST) UND DEN DIENST AN
ÖFFENTLICHEN BÜCHEREIEN (VOLKSBUCHEREIEN)

- EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE SEIT DER BEGRÜNDUNG
DIESER LAUFBAHNEN IM JAHRE 1906 ERLASSENEN
BESTIMMUNGEN -

BONN 1962

Zusammengestellt in der Bibliothek des Deutschen Bundestages

I N H A L T

Vorbemerkungen	Seite 1
A. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder bis 1940	" 6
B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Reichsgebiet (1940)	" 9
C. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder seit 1945	" 9
I. Gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	" 9
II. Dienst an Öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien)	" 12
III. Ausbildungsordnungen konfessioneller Bibliotheksschulen	" 15

V o r b e m e r k u n g e n

1. Die Entwicklung der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes

Der heutige gehobene Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken wurde im Jahre 1906 durch die Einführung von "Bibliothekssekretär"-Stellen in Preußen als Beamtenlaufbahn begründet. Während der erste diesbezügliche Erlass vom 16.3.1906 zunächst lediglich Grundsätze für die Anstellung als Bibliothekssekretär festlegte, folgte 1909 die erste Ausbildungs- und Prüfungsordnung, nämlich der "Erlass betreffend die Diplomprüfung für den (damaligen) mittleren Bibliotheksdienst sowie für den Dienst an Volksbibliotheken und verwandten Instituten" vom 10.8.1909. Die amtliche Bezeichnung der Laufbahnprüfung als "Diplomprüfung" führte in der Folgezeit zu der zunächst fachsprachlichen und später auch amtlich anerkannten Berufsbezeichnung "Diplom-Bibliothekar", die heute infolge der Trennung der beiden Sparten mit dem jeweiligen Zusatz "an wissenschaftlichen Bibliotheken" oder "an Volksbüchereien", bzw. "Öffentlichen Büchereien" gebraucht wird und auch ausdrücklich in den neuen Prüfungsordnungen erscheint. Zunächst blieben die beiden Sparten jedoch ausbildungsordnungsmäßig vereint. Die in der Folgezeit erlassenen Ordnungen der übrigen Länder sowie auch die mehrmals erneuerten preussischen Bestimmungen erfaßten grundsätzlich in einer Ordnung sowohl den diplomierten Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken als auch den Dienst an Volksbüchereien.

Die "Diplomprüfung" hatte somit stets den Charakter einer Laufbahnprüfung und berechnete grundsätzlich zur Einstellung und Anstellung als Beamter im Bibliotheksdienst. Die Ausbildung entsprach völlig dem Vorbereitungsdienst der öffentlichen Verwaltung, wurde häufig auch so bezeichnet und teilte sich demgemäß in einen praktischen Teil, der an einer "Ausbildungsbibliothek" abgeleistet wurde, und in einen theoretischen Teil der Unterweisung an einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte. Infolge eines akuten Stellenmangels gingen die Bibliotheken jedoch schon früh dazu über, die diplomgeprüften Anwärter zunächst als sogenannte "Hilfsarbeiter" im Angestelltenverhältnis zu be-

schäftigen. Dadurch entwickelte sich ein Zustand, der bis heute nicht überwunden ist, nämlich die generelle Vorschaltung eines Angestelltenverhältnisses vor der Übernahme als Beamter. Der geprüfte Anwärter wird grundsätzlich zunächst als Bibliotheksangestellter eingestellt und erst bei dem Freiwerden einer Beamtenplanstelle, meist nach dem Dienstalder, in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. In ähnlicher Weise behielt man in Preußen auch den gegenüber den anderen Zweigen der Verwaltung unmöglichen Zustand bei, daß die Anwärter für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken oder den Dienst an Volksbüchereien nicht ordnungsgemäß in einen Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf eingestellt wurden, sondern lediglich - früheren Formen der Ausbildung entsprechend - als sogenannte "Praktikanten" ohne ein ihrer Beamtenanwärterstellung entsprechendes Ausbildungsverhältnis ihre Ausbildungszeit ableisteten und auch keine Unterhaltszuschüsse erhielten.

Erst die reichseinheitliche Ordnung von 1940 brachte hier eine grundlegende Änderung und glich generell für das gesamte Reichsgebiet das Rechtsverhältnis der Anwärter für den (nunmehr seit der Reichslaufbahnverordnung von 1939) "gehobenen Bibliotheksdienst" dem Status der übrigen Zweige der Verwaltung und dem inzwischen vereinheitlichten Laufbahnrecht an. Die Bibliotheksinspektoranwärter wurden nun nach den allgemeinen Grundsätzen in einen auch amtlich so bezeichneten Vorbereitungsdienst eingestellt und erhielten als Beamtenanwärter ihren Unterhaltszuschuß. Bereits seit 1934 waren auch die zunächst variierenden Amtsbezeichnungen vereinheitlicht worden. An die Stelle der "Bibliotheksobersekretäre", "Bibliotheksinspektoren" oder "Bibliothekssekretäre" traten einheitlich die Amtsbezeichnungen "Bibliotheksinspektor", "Bibliotheksoberinspektor" und z.T. "Bibliotheksamtman". Die Ordnung von 1940 wurde ausdrücklich und zum ersten Mal nur für den "gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken" erlassen und dokumentierte damit die inzwischen mehr und mehr vollzogene Trennung der bis dahin stets verbundenen beiden diplombibliothekarischen Sparten. Für den Dienst an Volksbüchereien lag jedoch eine

entsprechende Ordnung einschließlich entsprechender Laufbahnrechtlicher Bestimmungen vor, die jedoch leider infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr erlassen wurde.

Nach 1945 führte der Kulturföderalismus der Länder zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf Länderebene, wobei der Entwicklung seit 1940 gemäß grundsätzlich für die beiden Sparten jeweils verschiedene Ordnungen erlassen wurden. Bedauerlicherweise wich man zum Teil dabei von den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Ordnung von 1940 wieder ab und ließ die laufbahnrechtlichen Fragen einfach offen, so vor allem in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berlin vom 30.3.1954, für Hamburg vom 30.1.1950, für Rheinland-Pfalz vom 17.2.1949. In ähnlicher Weise wurde in Nordrhein-Westfalen zwar keine neue Ordnung erlassen, aber seit 1950 Zug um Zug von den beamtenrechtlichen Bestimmungen abgewichen. Die Anwärter werden hier als sogenannte "Studierende" behandelt, erhalten keinen Unterhaltszuschuß, sondern lediglich eine sogenannte "Ausbildungsbeihilfe" während ihrer praktischen Ausbildungszeit und werden nicht als "Beamte auf Widerruf" eingestellt. Dementsprechend feiert auch der unhaltbare Zustand nach der Laufbahnprüfung fröhliche Urstände. Die geprüften Bibliotheksinspektorenanwärter gelangen zunächst ins Angestelltenverhältnis und werden erst ein Jahrzehnt später in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Im Gegensatz zu diesem unmöglichen und dem gesetzlich festgelegten Laufbahnrecht widersprechendem Zustand haben die Ordnungen der Länder Bayern (v.10.1.1958), Hessen (v.20.7.1957) und Niedersachsen (v.29.9.1953) für den gehobenen Bibliotheksdienst den beamtenrechtlichen Status der Ordnung von 1940 beibehalten, ebenso - ohne eine neue Ordnung - das Saarland. Darüber hinaus zeichnen sich auch in den anderen Ländern neuerdings Bestrebungen ab, die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes wieder zu normalisieren und dem inzwischen gefestigten Laufbahnrecht einzuordnen. In Berlin wurde seit 1959 eine generelle Verbeamtung des gehobenen Bibliotheksdienstes einschließlich der Institutsstellen durchgeführt.

Weniger günstig sieht die Situation für den durchweg kommunalen "Dienst an Öffentlichen Büchereien" oder Volksbüchereien aus. Die hier erlassenen Ordnungen der Länder sagen grundsätzlich nichts über ein etwaiges Beamtenverhältnis aus und eine Verbeamtung erfolgt meist erst in leitenden Stellen. Immerhin sind z.B. in Berlin auch die dem gehobenen Dienst entsprechenden Stellen in den Volksbüchereien neuerdings verbeamtet worden. Wenn auch die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Volksbüchereidienst diese Frage offen lassen, so ist doch grundsätzlich festzustellen, daß nach ständiger Verwaltungsübung seit 1909 auch die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung für den Dienst an öffentlichen Büchereien oder Volksbüchereien zur Übernahme in ein entsprechendes Beamtenverhältnis berechtigt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die Laufbahn des heutigen gehobenen Bibliotheksdienstes im Jahre 1906 als Beamtenlaufbahn begründet wurde und dies - wie ein Blick in die Besoldungsordnungen des Reiches, des Bundes und der Länder seit dieser Zeit erweist - bis heute ununterbrochen geblieben ist. Die Anwärter für diese Laufbahn sind echte Laufbahnbewerber und haben demgemäß nach dem allgemein geltenden Laufbahnrecht Anspruch auf eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf, auf einen Unterhaltszuschuß in der gesetzlich festgelegten Höhe für die Dauer der ganzen Ausbildung sowie auf die Dienstbezeichnung "Bibliotheksinspektoranwärter". Ebenso haben sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Laufbahnrechts einen Anspruch darauf, nach erfolgreich bestandener Laufbahnprüfung als "Bibliotheksinspektor z.A." in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen zu werden. Wenn eine unglückliche Entwicklung im Bibliotheksdienst der Länder dazu geführt hat, daß diese Grundsätze zum Teil zur Zeit nicht beachtet werden, so verstößt dies eindeutig gegen das gesetzlich festgelegte Laufbahnrecht dieser Länder. Dagegen spricht auch nicht die Tatsache, daß im gehobenen Bibliotheksdienst auch Angestellte beschäftigt werden. Denn bei diesen Bibliotheksangestellten handelt es sich ausnahmslos um Laufbahnbewerber, die lediglich mangels vorhandener Beamtenplanstellen im Angestelltenverhältnis tätig sind, alle ihren Vorbereitungsdienst und ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben, und auf Grund dieser

Voraussetzungen dann nach dem Dienstalter in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Nicht ein besonderes privatsdienstliches Bibliotheksangestelltenverhältnis, sondern Beamtenlaufbahnrecht für den Bibliotheksdienst bildet auch hier die Grundlage.

2. Zu den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Als grundlegend für die Schaffung der Laufbahn des heutigen gehobenen Bibliotheksdienstes sind die diesbezüglichen Erlasse und Ordnungen für Preußen an den Anfang gestellt. Die Bestimmungen der übrigen Länder variieren zeitlich und sachlich, berechtigen aber stets zur Übernahme in ein entsprechendes Beamtenverhältnis. Der Rechtsstellung der Anwärter und dem Status der geprüften Anwärter nimmt sich erst die reichseinheitliche Ordnung von 1940 an, die bei der Festlegung neuer Ordnungen stets zugrunde gelegt werden sollte und auch fachlich vorbildlich ist.

Ihr folgen denn auch fachlich alle neuen Ordnungen der Länder nach 1945, hinsichtlich der beamtenrechtlichen Gestaltung die Ordnungen der Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen. Als für den gehobenen Bibliotheksdienst weitgehend ungeeignet hat sich lediglich die in der allgemeinen Verwaltung generell übliche Vorschaltung eines "Lehrlings-" oder "Praktikantenverhältnisses" vor den Vorbereitungsdienst erwiesen, das auch in die neue hessische Ordnung übernommen wurde. Die am Schluß erscheinenden Ordnungen der "staatlich anerkannten" konfessionellen Bibliotheksschulen sind darum beachtlich, weil ihre Prüfung^{en} als gleichwertig anerkannt werden.

A. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder bis 1940

P r e u ß e n

- 1) MinErl. vom 16.März 1906 über die versuchsweise Einführung von Bibliothekssekretärs-Stellen (mit Grundsätzen für die Voraussetzungen für die Anstellung)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 5(1906), S.124-125
- 2) Erlaß betreffend die Diplomprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an Volksbibliotheken und verwandten Instituten. Vom 10.August 1909 (ZBLUV.S.706)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 8(1910), S.146-151
- 3) Ministerial-Erlaß betreffend die Diplomprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an Volksbibliotheken. Vom 24.März 1916 (ZBLUV. S.327)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 13(1916), S.238-242
- 3a) Praktikantenordnung. Ministerialerlaß vom 19.August 1920 - U I K Nr.8033
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 15(1922), S.145-150, enthält: S.149-150
Verzeichnis der preußischen zur Annahme von Praktikanten berechtigten Bibliotheken (MinErl. v.5.3.1921 - U I K Nr.7394 UIT.)
- 4) Preußische Bibliotheksprüfungsordnung nebst Ausführungsanweisung (für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und den Dienst an volkstümlichen Büchereien). Vom 24.September 1930 (ZBLUV. S.315)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 21/22(1931), S.297-305

B a d e n

- 5) Landesherrliche Verordnung, die Vorbildung und Prüfung der mittleren Bibliotheksbeamten betreffend. Vom 29.Juli 1913 (GVBl. S.477)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 12(1914), S.171-173

(noch zu Baden)

- 6) Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen mittleren Bibliotheksdienstes. Vom 20. März 1934 (GVBl. S.119)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 25(1934), S.330-334

B a y e r n

- 7) Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst. Bekanntmachung des Staatsministers für Unterricht und Kultus, die Fachprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst betreffend. Vom 9. Januar 1922 (Bayer.StAnz. 1922, Nr.12)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 15(1922), S.151-155

- 7a) Abänderung der Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst vom 9. Januar 1922. MinErl. v. 15. April 1925 - Nr.VI 14077 - (nicht veröffentlicht)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 19(1928), S.263

B r e m e n

- 8) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst an der Stadtbibliothek Bremen. Vom 18. Dezember 1925 (nicht veröffentlicht)

Nur bis 1929 in Geltung. Von diesem Jahr ab erhielten die Anwärter ihre theoretische Ausbildung in Leipzig oder Berlin und wurden nach den dort geltenden Bestimmungen geprüft.

E l s a ß - L o t h r i n g e n

- 9) Erlaß betreffend die Einführung einer Diplom-Prüfung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an Volksbüchereien und verwandten Instituten. Vom 26. Mai 1912 (ZuBAbI. 1912, Nr.24)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 12(1914), S.173-176

ZuBAbI. = Zentral- u. Betriebsamtsblatt f. Elsaß-Lothringen

H a m b u r g

- 10) Prüfungsordnung für den unteren und mittleren Bibliotheksdienst, Vom 21. Januar 1914 (ABl. S.69)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 13(1916), S.183-188

Die Ordnung wurde durch Senatsbeschluß vom 30. Dezember 1927 (Hamb.GVBl. 1928 S.11; abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 19, 1928, S.265) aufgehoben und seitdem nach der jeweils gültigen preußischen AuPO verfahren.

H e s s e n

- 11) Verordnung, den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den mittleren Dienst an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Volksstaates Hessen betreffend. Vom 27. Februar 1923 (Hess. RegBl. S.46)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 16(1925), S.236-240

L ü b e c k

- 12) Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung Lübecks und Sachsens über die bibliothekarische Fachausbildung und Zulassung zu der bibliothekarischen Fachprüfung. Vom 15. August 1925 (nicht veröffentlicht)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 17(1926), S.233

Nach der Vereinbarung wurde in Lübeck die sächsische Ordnung zugrunde gelegt und die Prüfung der Anwärter in Sachsen abgehalten. Diese Vereinbarung galt bis zur Eingliederung Lübecks in das Land Preußen im Jahre 1937

S a c h s e n

- 13) Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Errichtung eines Prüfungsamtes für Bibliothekswesen in Leipzig und die Prüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an volkstümlichen Büchereien. Vom 24. September 1917 (GVBl. S.92)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 14(1920), S.192-201

Thüringen

- 14) Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst an der Universitätsbibliothek Jena und den wissenschaftlichen Landesbibliotheken in Thüringen. Vom 24. November 1925 (ABl.VbM. S.233)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 17(1926), S.230-233

VbM = Volksbildungsministerium

- 15) Ordnung der an der Universitätsbibliothek in Jena eingerichteten Fachprüfung für den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Büchereien. Vom 15. Januar 1930 (ABl.VbM. S.12)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 21/22(1931), S.309-312

Württemberg

Keine eigene Ausbildungsordnung. Seit 1932 wurde die Ausbildung bis 1940 in Anlehnung an die preußischen Bestimmungen durchgeführt.

B. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Reichsgebiet (1940)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 29. Februar 1940 (RMBIIV. S.578; DWEV. S.165)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 31(1940), S.165-170

Eine entsprechende Ordnung für den Dienst an Volksbüchereien war im Entwurf vorbereitet, wurde aber infolge des Krieges nicht mehr erlassen.

C. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder seit 1945

I. Gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

Baden - Württemberg

Keine neue AuPO erlassen. In Vorbereitung

B a y e r n

- 1) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. Vom 12. Mai 1952 (ABl.KM. S.233)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 35(1952), S.287-301
- 1a) Bekanntmachung über die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. Vom 26. August 1957 (ABl.KM. S.565)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 37(1957), S.301-303
- 1b) Bekanntmachung über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. Vom 10. Januar 1958 (ABl.KM. S.17)
Abgedr. in Jb.d.Dt.Bibl. 38(1959), S.352-367
- 2) Bekanntmachung über die Ausbildung und Prüfung von Sowjetzonenflüchtlingen für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern. Vom 1. Juni 1959 (ABl.KM. S.194)
Nicht im Jb.d.Dt.Bibl. abgedruckt

B e r l i n

- 3) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 30. März 1954 (Dienstblatt d. Senats v. Berlin, T. III. S.38)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 36(1955), S.324-330

B r e m e n

Durch Einverständniserklärung des Senats für das Bildungswesen vom 21. März 1950 wurde die Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 30. Januar 1950 (Nr.4) für Bremen verbindlich erklärt.

H a m b u r g

- 4) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken für die Hansestadt Hamburg. Vom 30. Januar 1950 (Hamb.GVBl.I S.45)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 34(1950), S.273-280

H e s s e n

- 5) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst. Vom 7. März 1952 (Hess.StAnz. 1952, Nr.14, S.257)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 35(1952), S.301-308
- 6) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 20. Juli 1957 (Hess.StAnz. 1957, Nr.31, S.749)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 37(1957), S.304-312
- 6a) Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Inspektorlaufbahn bei wissenschaftlichen Bibliotheken. Vom 10. August 1959 (Hess.StAnz. 1959, Nr.34, S.889)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 38(1959), S.368

N i e d e r s a c h s e n

- 7) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Niedersachsen. Vom 29. September 1953 (MBL.Ns. S.443)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 36(1955), S.330-337

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n

Keine neue AuPO erlassen. In Vorbereitung

R h e i n l a n d - P f a l z

- 8) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Rheinland-Pfalz. Vom 17. Februar 1949 (ABl.KM. 1948/49. S.71)
Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 34(1950), S.264-273

S a a r l a n d

Keine neue AuPO erlassen. In Vorbereitung

S c h l e s w i g - H o l s t e i n

- 9) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein. Vom 4. September 1950 (Nachrichtenblatt f.d.Schlesw.-Holst. Schulwesen als bes. Ausg. des ABl. f.Schleswig-Holstein 1950, Nr.19)

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 35(1952), S.309-310 (im Auszug, soweit nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Hamburger Ordnung von 1950 entsprechend.)

II. Dienst an Öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g

- 1) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den bibliothekarischen Dienst in Öffentlichen Büchereien. Vom 25. März 1959 (Kultus u. Unterricht. ABl.KM. S.359)

B a y e r n

- 2) Prüfungsordnung für die Einstellungsprüfung für den Dienst an Öffentlichen Volksbüchereien sowie an den Staatlichen Beratungsstellen für Volksbüchereien in Bayern. Vom 24. Juni 1957 (Abl.KM. S.354)

Die Ordnung regelt nur die für die Zulassung zur Süddeutschen Büchereischule in Stuttgart erforderliche Einstellungsprüfung. Für die Fachprüfung selbst gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 25. März 1959 für Baden-Württemberg (Nr.1)

B e r l i n

- 3) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst an Volksbüchereien. Vom 30. März 1954 (Dienstblatt d. Senats v. Berlin, T.III S.36)

B r e m e n

Keine eigene Ordnung. Die Ausbildung erfolgt nach der jeweils gültigen Hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Nr.4 f.)

H a m b u r g

4) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst an Volksbüchereien für die Hansestadt Hamburg. Vom 30. Januar 1950 (Hamb. GVBl. I S.49)

5a) Ausbildungsordnung für den Dienst an Öffentlichen Büchereien für die Freie und Hansestadt Hamburg. Vom 14. Mai 1957 (Mittbl. d. Schulbehörde Hmb. S.111)

5b) Ordnung der Diplomprüfung für den Dienst an Öffentlichen Büchereien. Vom 18. Juli 1957 (nicht veröffentlicht)

Abgedr. Grapengeter u. Zerksen, Kultusrecht, Bd. I, B II 27b (Losebl.-Ausg.)

5c) Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Dienst an Öffentlichen Büchereien. Vom 1. Juni 1961 (Mittbl. d. Schulbehörde Hmb. S.96)

H e s s e n

Bisher keine Ausbildungsordnung erlassen

N i e d e r s a c h s e n

Auf Grund der Zustimmung des niedersächsischen Kultusministeriums wird die jeweils geltende Hamburgische Ordnung angewandt.

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n

- 6) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst an Volksbüchereien. Nebst Ausführungsanweisungen. Vom 1. April 1957 (ABl.KM. S.63).

Abgedr. Verb.d.Bibl.NW. Mittbl.N.F.Jg.7 (1956/57), S.72-76

- 6a) Änderung des § 8 der Ausführungsanweisung. Vom 13. Februar 1959 (ABl.KM.S.30)

Abgedr. Verb.d.Bibl.NW. Mittbl.N.F.Jg.9 (1959), S.52

R h e i n l a n d - P f a l z

- 7) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst an volkstümlichen Büchereien in Rheinland-Pfalz. Vom 17. Juni 1949 (ABl.KM. S.160)

S a a r l a n d

Bisher keine Ausbildungsordnung erlassen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n

- 8) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Dienst an Volksbüchereien. Vom 4. September 1950 (Nachrichtenbl.f. d.schleswig-holst. Schulwesen 1950, S.139)

III. Ausbildungsordnungen konfessioneller Bibliotheksschulen

Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen

(staatlich anerkannt durch Erlaß des Niedersächs.KM.v.9.12.1958)

1) Gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

a) Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Bibliotheksschule Göttingen für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, besonders an kirchlichen Bibliotheken. Vom 14.November 1956. Neue Fassung vom 11.Juni 1957 (nicht veröffentlicht)

b) Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Bibliotheksschule Göttingen für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, besonders an kirchlichen Bibliotheken. Vom 1.Januar 1960. Genehmigt durch Erlaß des Niedersächs.KM. v.6.10.60.

Abgedr. Jb.d.Dt.Bibl. 39(1961), S.355-365

2) Dienst an Öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien)

a) Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Bibliotheksschule Göttingen für den volksbibliothekarischen Dienst. Vom 14.November 1956 (nicht veröffentlicht)

b) Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Bibliotheksschule Göttingen für den volksbibliothekarischen Dienst im kirchlichen, staatlichen und kommunalen Büchereiwesen. Vom 8.November 1961 (nicht veröffentlicht)

Liegt dem Niedersächs.KM zur Genehmigung vor

(Katholische) Bibliotheksschule des Borromäusvereins in Bonn

(staatlich anerkannt zuletzt durch RdErl.d.KM.NW.v.18.12.1957
ABl.KM.1958 S.7)

Für die Ausbildung und Prüfung der hier ausgebildeten Bewerber für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und den Dienst an Volksbüchereien sind jeweils die in Nordrhein-Westfalen geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die beiden Sparten entsprechend anzuwenden. Vgl.den oben zitierten Runderlaß v.18.12.1957

